



Merkblatt:

Revision der Übertragungseinrichtungen (Hauptmelder)

Anhang B - Revision zum Merkblatt Anschlussbedingungen Brandmeldeanlagen

Revision der Übertragungseinrichtungen von Brandmeldeanlagen

Die unter Ziffer 1.2 der Anschlussbedingungen für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen genannten Bestimmungen schreiben regelmäßige Inspektionen und Wartungen der Brandmeldeanlagen (BMA) vor.

Im Rahmen dieser Maßnahmen kann es erforderlich werden, auch die Ansteuerung der Übertragungseinrichtung (ÜE) sowie den Übertragungsweg zur Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG) der Feuerwehr zu überprüfen.

Um ein Ausrücken der örtlichen Feuerwehr und damit Kosten für den Verursacher des Falschalarms zu vermeiden, wird die jeweilige ÜE seitens der Leitstelle "in Revision" geschaltet, d.h. von der weiteren Meldungsbearbeitung ausgenommen.

Da die Revisionsschaltung einer ÜE weitreichende rechtliche und organisatorische Konsequenzen für den Betreiber der BMA und das mit der Instandhaltung beauftragte Unternehmen (Instandhalter) sowie für die Feuerwehr und den Konzessionär der ÜAG hat, dürfen nur die jeweiligen eigene Fachkräfte der Konzessionäre der ÜE eine Revision beantragen.

Revisionsschaltungen dürfen nur von Fachkräften der jeweiligen Konzessionäre, Mitarbeitern des Amtes für Brandschutz und Rettungswesen, SG Vorbeugender Brand- & Gefahrenschutz sowie der örtlichen Feuerwehr beantragt werden.

Revisionsschaltungen werden nur noch für direkte Arbeiten an der ÜE der BMA durchgeführt.

Für andere Arbeiten an der BMA oder im Objekt, die ein Auslösen der BMA zur Folge haben, können keine Revisionsschaltungen der ÜE vorgenommen werden.

Zwischen der Leitstelle und dem Konzessionär der ÜE wurde folgendes Verfahren der Revision von ÜE vereinbart:

Arbeiten an der ÜE, die das Abschalten der ÜE oder das Auslösen der ÜE zur Probe ("Revisionsfeueralarm") erforderlich machen, sind der Leitstelle rechtzeitig vorab bekannt zu machen und dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Revisionsschaltung durch die Leitstelle bestätigt wurde. Da die Leitstelle ständig besetzt ist, können Termine zu jeder Zeit realisiert werden.

1. Revision

Eine Revision ist der Leitstelle vor Beginn der Arbeiten durch den Instandhalter der ÜE bzw. durch die für ihn tätige Elektrofachkraft telefonisch bekannt zu geben.

Die Mitteilung muss enthalten:

- Objekt mit Anschrift
- Firmenname
- Hauptmeldernummer
- die Telefonnummer, unter der die Fachkraft während der Revision zu erreichen ist
- Dauer der Revisionsschaltung
- Name der Fachkraft des Konzessionärs, welche die Arbeiten an der ÜE während der Revision verantwortlich durchführt

Die Zentrale Leitstelle nimmt die Revisionsschaltung unverzüglich (d.h. sobald es die Einsatzbearbeitung zulässt) vor und teilt die erfolgte Schaltung während des andauernden Telefongespräches mit.

2. Der Betreiber der BMA hat während der Revisionsschaltung der ÜE sicherzustellen, dass ein an der BMZ angezeigter Feueralarm unverzüglich auf andere Weise (z.B. Fernsprecher) zur Feuerwehr übermittelt wird.
3. Unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten teilt die Fachkraft der Leitstelle das Ende der Arbeiten mit und bittet um Aufhebung der Revision. Die Leitstelle hebt die Revision sobald es die Einsatzbearbeitung zulässt auf und bestätigt dieses. Die Leitstelle ist angewiesen, spätestens nach Ablauf der telefonisch mitgeteilten Dauer der Revision die ÜE wieder in Betrieb zu nehmen. Dies entbindet die Fachkraft jedoch nicht von der Pflicht zur telefonischen Benachrichtigung.
4. Revisionsfeueralarme können grundsätzlich nur ausgelöst werden, wenn hierzu eine aktive Fernsprechverbindung mit der Zentralen Leitstelle besteht. Falschalarme, die aufgrund nicht vereinbarter bzw. nicht bestätigter Revisionen oder außerhalb des vereinbarten Revisionszeitraum erfolgen, werden dem Betreiber der BMA gem. Ziffer 12.2 der Anschlussbedingungen in Rechnung gestellt.
5. Die Kosten, die dem Main-Taunus-Kreis durch die Revisionsschaltung entstehen, werden dem Main-Taunus-Kreis durch den Konzessionär der ÜE erstattet. Die Kosten sind Bestandteil der ÜE-Miete, die der Betreiber der BMA dem Konzessionär entrichtet.
6. Abschaltungen von ÜE der BMA dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung des Amtes für Brandschutz und Rettungswesen, SG Vorbeugender Brand- & Gefahrenschutz durchgeführt werden. Ausnahmen sind nur festgestellte Defekte von ÜE durch die Fachkraft des Konzessionärs.

Die Zentrale Leitstelle Main - Taunus - Kreis ist erreichbar unter:

Telefon: (06192) 5095

Telefax: (06192) 5098